

# Honorarvereinbarung

zwischen der  
Pörtner & Kassebeer Rechtsanwaltskanzlei,  
Lavesstraße 3, 30159 Hannover,  
Telefon 05 11 / 26 27 – 333, Telefax 05 11 / 26 27 – 466,

und .....  
(Auftraggeber)

wegen .....

( ) Für die anwaltliche Tätigkeit der Pörtner & Kassebeer Rechtsanwaltskanzlei in oben genannter Angelegenheit sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gerichtlicher oder außergerichtlicher Art) wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar von \_\_\_\_\_,00 EUR vereinbart. Es besteht keine Nachweispflicht über die geleisteten Stunden. Unabhängig von der Honorarvereinbarung hat der Auftraggeber zumindest die gesetzlichen Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu zahlen.

( ) Für die anwaltliche Tätigkeit der Pörtner & Kassebeer Rechtsanwaltskanzlei in oben genannter Angelegenheit sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gerichtlicher oder außergerichtlicher Art) wird neben den gesetzlichen Gebühren ein Zusatzhonorar von \_\_\_\_\_,00 EUR vereinbart.

Neben dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Auslagen wie Umsatzsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen gesondert zu erstatten. Insbesondere sind auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, soweit diese in Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, gesondert zu entrichten.

Die Pörtner & Kassebeer Rechtsanwaltskanzlei behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Honorarvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluß auf die Höhe des Honorars.

Sämtliche anfallenden Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche gegenüber dem Gegner, Behörden, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Pörtner & Kassebeer Rechtsanwaltskanzlei an diese abgetreten. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und daß auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

-----, -----  
(Ort) (Datum)

-----  
(Unterschrift)